

Geheim!

7 J 2/43
5 H 42/43

1. Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 NSRB. in der Fassung des Gesetzes vom 24. J. 1934 (RGBl. I S. 241 ff.).
2. Weitergabe nur verlässlich bei Postbeförderung als „Empfehlen“.
3. Empfänger haften für sichere Aufbewahrung.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

den Chemiker Walter K a m p f aus Wien, geboren am 12. September 1920 in Wien,

*zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher
Untersuchungshaft,*

*wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.,
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 17. April 1943, an welcher teilgenommen haben*

als Richter :

- Volksgerichtsrat Dr. Merten, Vorsitz,*
- Landgerichtsrat Dr. Zmeck,*
- SA-Gruppenführer Lasch,*
- Generalarbeitsführer Voigt,*
- Gaurichter Kapeller,*

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Staatsanwalt Klitzke,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte hat als Angehöriger der Stadtleitung des kommunistischen Jugendverbandes in Wien eine rege organisatorische und auf die Zersetzung der deutschen Wehrkraft gerichtete propagandistische Tätigkeit entfaltet. Er hat ferner versucht, der sowjetrussischen Regierung Kenntnis von einem von ihm für geheim gehaltenen deutschen Kampfstoff zu geben. Er wird deshalb wegen Wehrkraftzersetzung, eines Unternehmens des Landesverrats, Feindbegünstigung und Vorbereitung zu erschwertem Hochverrat

z u m T o d e

*und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.
Die Wehrwürdigkeit wird ihm aberkannt.*

Die

Die beim Angeklagten sichergestellten Gegenstände, nämlich zwei Schreibmaschinen, Chemikalien, Vervielfältigungsmaterial, Revolver mit Munition und ein Eisenbahnremaschwerk wurden eingeklagert.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e .

I.

Der Angeklagte ist als Sohn eines Sattlermeisters in guten wirtschaftlichen Verhältnissen aufgewachsen. Nach dem Besuch der Volksschule und von drei Klassen eines Gymnasiums trat er als Schüler in die Staats- Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien ein. Am 1. September 1939 zur Wehrmacht einberufen, wurde er zunächst als Flieger ausgebildet, jedoch nach vor Abschluß der Ausbildung wegen seines schlechten Sehvermögens zurückgestellt. Er machte dann eine Ausbildung als Sanitätler durch und war als solcher ab 1. Juli 1941 im Luftwaffenlazarett in Wien tätig, zuletzt als Sanitätsobergefreiter.

Schon während der Schulzeit im April 1936 wurde der Angeklagte wegen Teilnahme an einer Besprechung des Antifaschistischen Mittelschüler-Bundes mit 10 Tagen Arrest bestraft. Von 1937 bis 1938 war er Mitglied der Freizeit- Organisation der Vaterländischen Front " Neues Leben ". 1938 wurde er Mitglied des Reichsluftschutzbundes, in dem er zuletzt Amtsträger war.

II.

Schon im Jahre 1937 war der Angeklagte mit Angehörigen des illegalen KJVÖ. bekannt geworden und verkehrte mit ihnen in der Folgezeit kameradschaftlich. Mehrmals zahlte er kleine Beiträge zur Unterstützung festgenommener Kommunisten. Aktiv tätig für den KJVÖ. wurde er erst ab 22. Juni 1941. Unter dem Eindruck des an diesem Tage begonnenen Feldzuges gegen die Sowjetunion bot er sich dem KJV.- Funktionär Waller Schopf zur Mitarbeit

an und wies dabei auf seine Kenntnisse in der Chemie hin. Über die Tätigkeit des Angeklagten wurde im einzelnen festgestellt:

I.) Die organisatorische Tätigkeit des Angeklagten.

Schopf machte den Angeklagten mit der gerichtsbekannten KJV.- Funktionärin Elfriede Hartmann, diese ihn mit Friedrich Mastny, Alfred Fenz und einem Kommunisten " Hansel " bekannt. Mit diesen zusammen bildete er dann die Stadtleitung Wien des KJVÖ, der sich im übrigen in Gebiete, Bezirke und Unterbezirke gliederte. Als besondere Aufgaben lagen dem Angeklagten die Mitarbeit im " Lit-Apparat " sowie die Leitung der geplanten Sabotagetätigkeit ob. Auch hatte er zahlreiche Zusammenkünfte mit den anderen Mitgliedern der Stadtleitung zur Regelung organisatorischer Fragen.

Im Auftrage der Stadtleitung Wien des KJVÖ. fuhr der Angeklagte im September 1941 zusammen mit Schopf nach Salzburg. Auf der Fahrt schloß sich ihnen der Funktionär des KJVÖ. Eduard Czamler aus Linz an. Dieser machte sie mit der Leiterin des KJVÖ. in Salzburg, Rosa Hofmann, bekannt. In deren Wohnung hielt der Angeklagte der Hofmann, dem Leiter der KPÖ. in Salzburg, Reindl, und einem weiteren Mann einen Vortrag über Aufbau und Tätigkeit des KJVÖ. in Wien. Reindl bat den Angeklagten bei dieser Gelegenheit, ihm eine Verbindung zur KPÖ. in Wien zu verschaffen. Zu diesem Zweck sollte der Angeklagte veranlassen, daß ein Funktionär von Wien nach Salzburg geschickt würde.

Um den Auftrag des Reindl auszuführen, wandte sich der Angeklagte an Mastny, von dem er wußte, daß er mit der Stadtleitung der KPÖ. in Wien in Verbindung stand. Dieser brachte ihn mit einem Funktionär der Stadtleitung, " Raupenzüchter ", zusammen, dem der Angeklagte über die Lage in Salzburg berichtete. " Raupenzüchter " reiste tatsächlich später nach Salzburg.

Der Angeklagte selbst unterhielt in der Folgezeit ständige Verbindung mit Rosa Hofmann und Eduard Czamler und dadurch mit den KJVÖ.- Gruppen in Salzburg und Linz, indem Czamler im Oktober und November 1941 nach Wien kam und Schopf im Dezember 1941 nach Salzburg fuhr.

Im Januar 1942 führte der Angeklagte auf Veranlassung des Mastny die Kommunisten " Richard " und " Herta " zusammen, die die

die abgespaltenen Gruppen der KPÖ. in Wien zusammenführen und unter einer einheitlichen Leitung zusammenschließen sollten.

Der Angeklagte verkehrte mit dem kommunistischen Funktionär Walter Burstein, der eine Sonder-Organisation der KPÖ, "Der Soldatenrat", leitete. Mit Burstein, dessen Braut Susi Breitner und "Herta" hatte er im Februar 1942 eine Zusammenkunft, bei der er ein "antifaschistisches Programm" verlas. Eine von "Herta" mitgebrachte Flugschrift "Weg und Ziel" wurde gleichfalls erörtert und fand die Zustimmung des Angeklagten.

Bald danach fuhr die Breitner im Auftrage des Burstein nach Berlin und trat mit einigen kommunistischen Funktionären in Verbindung. Nach ihrer Rückkehr teilte sie dem Angeklagten mit, daß die Berliner Funktionäre Sprengstoff und Geld für Sabotagezwecke zur Verfügung stellen wollten. Der Angeklagte erbot sich darauf unter Hinweis auf seine Kenntnisse in der Chemie, bei der Verwertung des Sprengstoffs behilflich zu sein.

Am 10. März 1942 traf sich der Angeklagte gelegentlich einer Dienstreise in Salzburg mit der Rosa Hofmann. Diese äußerte dabei den Verdacht, daß Reindl, der inzwischen festgenommen worden war, von seiner Ehefrau verraten worden sei. Der Angeklagte gab darauf der Hofmann den Rat, gleichwohl den Verkehr mit der Ehefrau Reindl aufrechtzuerhalten und zu versuchen, durch sie etwas über die Tätigkeit der Behörden zu erfahren. Am 29. März 1942 veranlaßte der Angeklagte die Hofmann und Czamler, sich mit ihm in Linz zu treffen. Hierbei teilte die Hofmann ihm mit, daß sie von der Ehefrau Reindl nichts Sachdienliches gehört habe.

Im April 1942 machte der Angeklagte "Herta" mit dem Kommunisten Pospischil bekannt, der eine höhere Funktion in der Stadtleitung der KPÖ. in Wien gehabt hatte und den Burstein wieder in der illegalen Arbeit zu verwenden wünschte. Pospischil übernahm später die Führung der kommunistischen Heeresarbeiter in Wien.

Von "Herta" erhielten der Angeklagte und Mastny etwa um dieselbe Zeit die Weisung, die Leiterinnen der Gebiete I und II des KJVÖ., Gertrude Müller und Leopoldine Sicka, in die Stadtleitung aufzunehmen. Sie vereinbarten mit den Genannten darauf eine Zusammenkunft, in der diese jedoch nicht erschienen.

Im April 1942 übernahm der Angeklagte ferner von Burstein, der inzwischen erkrankt war, den Auftrag, die Verbindung zu dem Leiter des Soldatenrats in der Rennweg-Kaserne aufzunehmen, damit er dessen für Burstein bestimmte Mitteilungen an diesen und die für die Stadtleitung der KPÖ. bestimmten an "Herta" weiterleite. Bevor der Angeklagte diesen Auftrag ausführen konnte, wurde er jedoch festgenommen. Es gelang ihm dabei, einen Zettel, auf dem der Name des Leiters des Soldatenrates in der Rennweg-Kaserne vermerkt war, in den Mund zu nehmen und zu verschlucken. Bei seiner Festnahme wurde in seinem Besitz unter anderem ein Trommelrevolver und 18 Schuß Munition vorgefunden.

2.) Die Sabotagetätigkeit des Angeklagten.

Bereits bevor der Angeklagte von Elfriede Hartmann mit den anderen Mitgliedern der Stadtleitung des KJVÖ. in Wien bekannt gemacht worden war, erörterte er mit ihr, wie man in einem Holzverarbeitungsbetriebe, in dem ein Bekannter der Hartmann tätig war, mittels gelben Phosphors einen Brand verursachen könne. Beide kamen jedoch zu der Überzeugung, daß dieser Plan infolge der besonderen Betriebsverhältnisse nicht durchführbar sei.

Nach seiner Aufnahme in die Stadtleitung des KJVÖ. beschloß der Angeklagte zusammen mit den anderen Mitgliedern, die geplanten Sabotagehandlungen in der Weise auszuführen, daß von verlässlichen Mitgliedern des KJVÖ. in Betrieben Brände gelegt würden. Er stellte zu diesem Zweck etwa fünf bis sechs Brandkörper aus Phosphor, Watte und Filmstreifen her, nachdem er durch mehrere Versuche die Tauglichkeit dieser Art Brandkörper erprobt hatte. Von Mastny wurden etwa 100 weitere Stücke hergestellt. Die Brandkörper wurden später an verlässliche Mitglieder des KJVÖ. verteilt und diese beauftragt, damit an geeigneten Orten Brände zu legen. Zur Beschaffung des für die Herstellung der Brandkörper erforderlichen Materials wurde auf Anregung des Angeklagten unter den Mitgliedern des KJVÖ. eine Sammlung von Zelluloidabfällen und anderen leicht brennbaren Stoffen durchgeführt. Der Angeklagte selbst stellte Phosphor, Schwefelkohlenstoff, Watte, Filmabfälle und einige Türschoner aus Zelluloid zur Verfügung. Ferner wurden

wurden auf seine Veranlassung auch Aluminiumstaub, Sprengkapseln und Sprengstoff, Zündschnüre, Weckeruhren und Uhrfedern gesammelt, mit denen weitere Brandkörper sowie Höllenmaschinen, Zeitauslöser und ähnliches hergestellt werden sollten. Wie der Angeklagte später durch Mastny erfuhr, wurde tatsächlich von Angehörigen des KJVÖ. ein Brand in den Brown & Boveri-Werken in Wien gelegt und versucht, im Wiener Westbahnhof einen Brand zu verursachen.

Zur Durchführung weiterer Sabotagehandlungen bemühte sich der Angeklagte im Einvernehmen mit Mastny und Fenz um die Aufstellung einer besonderen Sabotagegruppe. Zu diesem Zweck hatte er mehrere Zusammenkünfte mit Leopold Fischer und einem etwa zwanzigjährigen Burschen, die ihm erklärten, daß sie einige geeignete Leute, die die erforderlichen technischen Kenntnisse besäßen, zur Verfügung stellen könnten. Er entschloß sich, mit ihnen die Ausstellung des " Sowjet-Paradies " in Wien in Brand zu setzen, und besichtigte die Ausstellung am Eröffnungstage, um die Einzelheiten für die Durchführung dieses Planes zu erkunden. Er kam jedoch ebenso wie Fischer, der ebenfalls die Ausstellung besichtigt hatte, zu dem Ergebnis, "daß die Ausstellung für den Kommunismus nur werben könne." Auch glaubten sie, daß im Falle eines Brandes der Verdacht, ihn verursacht zu haben, sofort auf die KPÖ. fallen würde. Sie gaben ihren Plan deshalb auf.

Ferner erörterte der Angeklagte mit Fischer den Plan, mittels eines Bremsschuhes, den Walter Schopf zu Sabotagezwecken entwendet und dem Angeklagten übergeben hatte, einen Eisenbahnzug zur Entgleisung zu bringen sowie den Straßenbahnverkehr dadurch lahmzulegen, daß die Weichen mit Thermit verschmolzen oder durch einen schnell bindenden Zement unbrauchbar gemacht würden. Der Angeklagte gab Fischer zu diesem Zweck den Auftrag, die verkehrsreichsten Knotenpunkte des Wiener Straßenbahnnetzes festzustellen, damit der Verkehr schlagartig stillgelegt werden könne. Fischer erschien jedoch nicht mehr zu den vereinbarten Zusammenkünften, sodaß die Ausführung dieses Planes unterblieb.

Auch bei seinen Zusammenkünften mit auswärtigen Mitgliedern des KJVÖ. erörterte der Angeklagte Sabotagepläne. So ersuchte er Eduard Czamlar, mit den von ihm hergestellten Brandplättchen einen

einen Brand in den Hermann Göring-Werken in Linz anzulegen. Czamler erklärte jedoch, daß dort auf diese Weise keine Sabotage verübt werden könnte. Bei seiner ersten Zusammenkunft mit Rosa Hofmann, Reindl und dem Unbekannten in Salzburg forderte der Angeklagte ebenfalls zu Sabotagehandlungen auf, übergab Reindl mehrere Brandplättchen sowie eine Flasche mit flüssigem Phosphor und erbot sich, den Salzburger Kommunisten weitere Brandplättchen zur Verfügung zu stellen, deren Herstellung und Verwendung er im einzelnen erklärte. Reindl äußerte jedoch, daß er und seine Mitarbeiter selbst in der Lage seien, Brandkörper herzustellen. Er erklärte sich aber bereit, sich an der von dem Angeklagten veranstalteten Sammlung von Aluminiumstaub, Sprengstoff und Sprengstoffkapseln zu beteiligen.

Im Februar 1942 erhielt der Angeklagte von der Hofmann die Mitteilung, daß die Funktionäre der KPÖ. in Salzburg mit ihm, dem "Chemiker", sprechen wollten, und begab sich darauf dorthin in der Annahme, daß er bereits gesammeltes Sabotagematerial werde übernehmen können. Da Reindl jedoch inzwischen festgenommen worden war, blieb seine Reise ergebnislos.

Auch Pospischil setzte der Angeklagte von dem Plan, durch Brandlegungen Sabotage zu verüben, in Kenntnis. Pospischil erklärte sich darauf bereit, dem Angeklagten Aluminiumstaub zur Herstellung von Thermit zu beschaffen. Bevor er ihn dem Angeklagten aushändigen konnte, wurde dieser jedoch festgenommen.

3.) Die Tätigkeit des Angeklagten in dem kommunistischen Lit-Apparat.

Bereits bei seinen ersten Zusammenkünften mit Burstein und der Hartmann erörterte der Angeklagte mit diesen, daß der Lit-Apparat des KJVÖ. nicht ordnungsmäßig arbeite. Es wurde deshalb beschlossen, einen neuen Lit-Apparat aufzubauen, in dem der Angeklagte die Redaktionsarbeiten, Schopf die technische Herstellung der Schriften übernehmen sollte. Außerdem erbot sich der Angeklagte, einen Abziehapparat zu beschaffen und eine geeignete Wohnung zur Herstellung der Schriften und zur Aufbewahrung der dazu erforderlichen Geräte ausfindig zu machen. Ende September 1941 kaufte der Angeklagte dann mit Mastny für 380 Reichsmark einen

einen Versteckapparat, Matrizen und Versteckapparat-farbe. Zur Bezahlung des Kaufpreises gab er 30.- RM aus eigenen Mitteln; der Rest wurde ihm von anderen Kommunisten zur Verfügung gestellt. Außerdem bat der Angeklagte den Burstein, eine für die Unterbringung der Lit-Stelle geeignete Wohnung ausfindig zu machen. Burstein gelang dies jedoch nicht. Der Apparat wurde deshalb in der Schrebergartenhütte der Eltern des Mastny untergebracht.

Der Angeklagte beteiligte sich in der Folgezeit an der Herausgabe der Druckschrift " Rote Jugend " , von der in der Zeit von Oktober 1941 bis April 1942 monatlich je eine Nummer erschien. Die Tätigkeit des Angeklagten bestand darin, daß er die Beiträge für die im Oktober und November 1941 sowie im April 1942 erschienenen Nummern, die ihm von anderen Kommunisten, insbesondere von Burstein und Mastny sowie auf seine Aufforderung auch von der Susi Breilner geliefert wurden, zusammenstellte. Er selbst verfaßte ebenfalls einige Beiträge, und zwar in der " Roten Jugend " vom Oktober 1941 " Drei Monate blutigen Kriegs sind vergangen " ... , in der " Roten Jugend " vom November 1941 " Die Werktätigen Wiens beschlossen " und " Faschismus " sowie in der " Roten Jugend " vom Februar 1942 " Singapur " .

In diesen wie in den anderen in der " Roten Jugend " erschienenen Aufsätzen wurde in der der kommunistischen Propaganda eigenen Weise ausgeführt, daß der gegenwärtige Krieg vom Führer im Interesse des Großkapitals herbeigeführt worden sei. Ferner wurde die sichere Niederlage der Achsenmächte vorausgesagt, zum Kampf gegen den Faschismus aufgerufen und zur Sabotage in den Betrieben sowie zur Fahnenflucht aufgefordert.

Der Angeklagte fertigte ferner Streuzettel, in denen aufgefordert wurde, langsamer zu arbeiten, sowie eine Karte der Sowjet-Union an. In einem auf die Karte gesetzten Vermerk wies er auf die Größe und die nach seiner Angabe unerschöpflichen Hilfsquellen der Sowjet-Union hin. Der Vermerk schloß mit den Worten : " Hitler hat den Krieg schon verloren ". Ferner verfaßte der Angeklagte nach einem ihm von Burstein übergebenen Entwurf eine Flugschrift " Kamerad ! Soldat der deutschen Wehrmacht ! " In ihr forderte er die Soldaten der deutschen Wehrmacht auf, ihren " aussichtslosen Kampf gegen die Sowjet-Union aufzugeben,

die

die Generäle, Großkapitalisten und Parteibonzen als die wahren Feinde des deutschen Volkes anzusehen und die Gewehre umzudrehen".

Die Matrizen zu diesen Schriften fertigte zum Teil der Angeklagte, zum Teil Burstein auf einer dem Vater des Angeklagten gehörigen Schreibmaschine und auf einer Kofferschreibmaschine des Burstein, die dieser in der Wohnung des Angeklagten aufgestellt hatte.

Auch bei der Herstellung der von Burstein herausgegebenen Schrift "Der Soldatenrat" wirkte der Angeklagte insofern mit, als er zweimal die Matrizen hierzu von Burstein entgegennahm und später einer Tante des Mastny aushändigte. Ferner versah er zweimal einige Briefumschläge mit Anschriften, an die die Flugschriften versandt werden sollten. Auch in dieser Schrift wird zur Fahnenflucht und Meuterei angereizt und aufgefordert.

Von den Flugschriften "Rote Jugend" übernahm Czamler bei seinen Besuchen im Oktober und November 1941 in Wien je 80 Stücke, um sie in Salzburg und Linz verbreiten zu lassen. Der Angeklagte selbst überbrachte bei seiner Reise nach Salzburg im Februar 1942 Czamler und Rosa Hofmann etwa 300 Flugschriften "Der Soldatenrat" und 100 Stücke "Rote Jugend". Czamler und die Hofmann erklärten jedoch, für so viele Flugschriften keine Verwendung zu haben, und ließen sich nur einen geringen Teil davon aushändigen. Den Rest nahm der Angeklagte mit nach Wien zurück. Bei seinem letzten Zusammentreffen mit den Genannten am 29. März 1942 in Linz übergab er jedem von ihnen je 15 Stücke "Der Soldatenrat" und 5 Schriften "Rote Jugend". Auch der Susi Breittner gab er zweimal, zuletzt im Februar 1942 je ein Stück der "Roten Jugend". Ferner gab er im Februar 1942 dem Pospischil je ein Stück "Der Soldatenrat" und die "Rote Jugend".

Der Angeklagte übersandte außerdem die Matrize für die von ihm verfaßte Flugschrift "Kamerad! Soldat der deutschen Wehrmacht!", die er unter dem Umschlag eines Buches auf dessen Innenseite eingeklebt hatte, an die Hofmann. Wie er mit Reindl vereinbarte, sollte die Schrift von der KPÖ. in Salzburg vervielfältigt und dann durch den KJVÖ. verbreitet werden. Dazu sollten die einzelnen Stücke, wie der Angeklagte vorgeschlagen hatte, aus Gründen der Tarnung in illustrierte Zeitschriften eingeklebt.

klebt werden.

Im April 1942 erfuhr der Angeklagte, daß Pospischil im Besitz einer Druckmaschine war und die Stadtleitung der KPÖ. in Wien damit die illegale Flugschrift " Die Rote Fahne " herstellen wollte. Er erklärte sich bereit, sich um einen Mann zu bemühen, der die Maschine bedienen könnte, und fuhr zu diesem Zweck zu einem gewissen Rabofsky nach Grundl (Ober-Donau) . Soweit es erforderlich erschien, unterrichtete er diesen von seinem Vorhaben. Rabofsky lehnte jedoch jede Tätigkeit für die KPÖ. ab.

Im übrigen förderte der Angeklagte auch die sonstige Propagandatätigkeit der KPÖ. dadurch, daß er dem Fenz im Herbst 1941 auf dessen Bitte eine Schreibmaschine für die " Provinzarbeit " verschaffte. Er selbst erhielt diese Schreibmaschine von der Hartmann.

In der Wohnung des Angeklagten wurden bei dessen Festnahme die beiden zur Herstellung der Flugschriften benutzten Schreibmaschinen und 3000 Bogen Papier vorgefunden.

4.) Die landesverräterische Tätigkeit des Angeklagten.

Im Februar 1942 erfuhr der Angeklagte von einem ihm bekannten Chemiker, der in einer Gasmaskenfabrik tätig war, daß die Filter der Masken mit einem geheim gehaltenen Mittel präpariert würden. Er entnahm daraus, daß die deutsche Wehrmacht über einen Kampfstoff verfügte, der die Kohleeinlage in den Filtern der Gasmasken zu verbrennen geeignet war, und daß durch die besondere Präparierung der Filter die eigenen Truppen vor dem Kampfstoff geschützt werden sollten. Er kam mit Burstein überein, dies der Auslandsleitung der KPÖ. mitzuteilen, damit diese die sowjetrussische Regierung verständige. Deshalb verfaßte er gemeinsam mit Burstein folgendes Schreiben :

" Die deutsche Heeresleitung dürfte einen Kampfstoff besitzen, der die Kohleeinlage des Filters zum Glühen bringt. Es könnte sich dabei um einen Katalysator handeln, der als Aerosol (Luftlösung) angewandt wird. Soweit ein Gerücht. Tatsache ist, daß die Aktivkohle der deutschen Filter mit einem streng geheim gehaltenen Mittel präpariert ist."

Mit

Mit diesem Schreiben wollten der Angeklagte und Burstein erreichen, daß die sowjetrussische Wehrmacht ihre Gasmasken änderte, um sich erforderlichenfalls gegen den neuen deutschen Kampfstoff wirksam schützen zu können.

Burstein übernahm es, dieses Schreiben weiterzubefördern, und teilte dem Angeklagten nach einiger Zeit mit, daß er es "Herta" zur Weiterleitung gegeben habe.

III.

Der Angeklagte hat nicht nur den äußeren Sachverhalt uneingeschränkt zugegeben, er ist auch zur inneren Tatseite voll geständig gewesen. Er hat in der Hauptverhandlung erklärt, es für seine Pflicht gehalten zu haben, den Krieg mit der Sowjet-Union sobald als möglich beenden zu helfen. Die Eröffnung der Feindseligkeiten mit der Sowjet-Union habe er als "Verzweiflungstat" der deutschen Führung angesehen. Er sei überzeugt gewesen, daß Deutschland den Krieg mit den Bolschewisten niemals siegreich beenden werde.

Es ist festzustellen, daß die gesamte Tätigkeit des Angeklagten darauf abzielte, die militärische Niederlage des Reiches im gegenwärtigen Kriege sowohl an der Front durch Aufreizung der Soldaten zu Ungehorsam und Fahnenflucht als auch in der Heimat durch Lähmung des wehrhaften Selbstbehauptungswillens des deutschen Volkes herbeizuführen. Den letzteren Erfolg versprach sich der Angeklagte nicht nur von der in weiten Gebieten des ehemaligen Österreich von ihm geförderten Verbreitung vieler Exemplare kommunistischer Flugschriften, diesem Zweck sollten darüber hinaus die Unruhe und Unsicherheit in der Bevölkerung verbreitenden Sabotageakte dienen. Der wirtschaftliche Schade, der durch die geplanten und zum Teil auch durchgeführten Anschlüsse von ihm erwartet wurde, sollte daneben die deutsche Kriegsproduktion schädigen und hemmen, sei es mittelbar durch Unbrauchbarmachung von Transportmitteln, sei es unmittelbar durch Vernichtung oder Beschädigung von Produktionsstätten, Produktionsmitteln und Rohstoffen. Durch die militärische Niederlage Deutschlands hoffte der Angeklagte den kommunistischen Jugendverband seinem Ziel, nämlich Losreißung der Alpen- und Donau-Gaue vom Reich

Reich und Sturz der nationalsozialistischen Regierung dortselbst, näherzubringen.

Es hat sich zwar nicht feststellen lassen, ob die Mitteilungen des Angeklagten über den neuen deutschen Kampfstoff und über die Präparierung der Filter der deutschen Gasmasken zum Schutz der eigenen Truppen gegen denselben zutreffend sind. Nur im wesentlichen wahre Tatsachen jedoch können Gegenstand eines Staatsgeheimnisses sein. Allein selbst wenn es zuträfe, daß den Mitteilungen des Angeklagten keine Tatsachen zugrunde lagen, so hat er doch den Inhalt seiner Meldung an die Regierung der Sowjetunion für war und geheimhaltungsbedürftig gehalten. Das ergibt sich mit Sicherheit aus der eigenen Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung, er habe selbst einen Kampfstoff gefunden, der die Kohle des Gasmaskenfilters zum Glühen brachte. Diese Erfindung habe er für so wichtig und geheimhaltungsbedürftig angesehen, daß er nicht einmal seinem Gesinnungsgenossen Burstein davon Mitteilung gemacht habe. Er sei auf Grund der Erzählungen des ihm bekannten Chemikers über die geheim gehaltene Präparierung der Filter der deutschen Gasmasken überzeugt gewesen, daß die deutsche Heeresleitung einen gleichen oder ähnlich wirkenden Kampfstoff besitze. Der Angeklagte hat also unternommen, mindestens ein vermeintliches Staatsgeheimnis mit dem zugestandenem ernstem Vorsatz, die militärische Machtstellung Großdeutschlands zu schädigen, an die Sowjet-Union gelangen zu lassen.

Zusammenfassend ist der Angeklagte daher, auch soweit der von ihm jeweils angestrebte Erfolg nicht nachweisbar eingetreten ist, nach der äußeren und inneren Tatseite eines Unternehmens des Landesverrats nach § 89 StGB., der Feindbegünstigung nach § 91 b StGB., des Verbrechens der Wehrkraftzersetzung nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17.8.38 und der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1, 2 und 3 StGB. mit Sicherheit überführt.

Nach dem zutreffenden Sachverständigen-Gutachten ist der Angeklagte zwar ein schizoider Psychopath, jedoch mit guter Verstandesbegabung ausgestattet. Er ist sich vollkommen klar darüber, daß sein Tun verboten und strafbar ist. Mögen auch infolge der abwegigen Geistesbeschaffenheit des Angeklagten an sich die Voraussetzungen zur Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB.

vorliegen, so hat der Senat gleichwohl keinen Grund gesehen, diese Kann - Vorschrift auch anzuwenden. Der Angeklagte ist ein un-
gemein gefährlicher Staatsfeind, dessen Ausrottung das Wohl und
die Sicherheit von Volk und Staat jetzt und für die Zukunft gebie-
terisch erfordern. Vor dieser Notwendigkeit müssen alle anderen
Rücksichten zurücktreten. Der Senat hat daher die im übrigen nach
§§ 89 und 73 StGB. allein in Frage kommende Todesstrafe als schuld-
angemessene und gerechte Sühne verhängt.

Der Angeklagte ist unwürdig, weiterhin im Genusse bürger-
licher Ehrenrechte zu stehen oder den Ehrenrock des deutschen
Soldaten zu tragen. Die bürgerlichen Ehrenrechte und die Wehr-
würdigkeit waren ihm daher für dauernd abzuerkennen. (§ 32 StGB.,
§ 31 Militär-StGB.).

Die Einziehung der von dem Angeklagten bei Tatbegehung
benutzten oder dazu bestimmten Gegenstände beruht auf §§ 86 a,
93 a StGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez.: Dr. Merten

Dr. Zneck.

Ausgefertigt

Berlin, den 12. Mai 1943.

W. Zneck

Justizinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

An

den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
mit 21 Abschriften.

2 H. Akten
1 " Fotokopie

Ging. 13/5. W.